

## Anlage 1

# Entgeltordnung für die „Karlsruhe.App“ Virtuelle öffentliche Einrichtung (vöE)

### §1 Verwendungszweck der virtuellen öffentlichen Einrichtung

Für die Zurverfügungstellung von Flächen in der virtuellen öffentlichen Einrichtung (vöE) Karlsruhe.App werden Entgelte erhoben. Diese richten sich nach der Art der Leistung und der Dauer der Buchung.

### §2 Arten der Leistungen

Drei Arten von Leistungen werden zur Verfügung gestellt. Es können mehrere Leistungen gleichzeitig gebucht werden, ebenso mehrere Leistungen derselben Art.

- (1) Native-App-Verknüpfung: Die Native-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung zur App der buchenden Organisation.
- (2) Web-App-Verknüpfung: Die Web-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung auf die Online-Präsenz (Webseite, Webanwendung oder App).
- (3) Channel: Channels sind Kommunikationskanäle, die von der buchenden Organisation selbst mit Inhalten befüllt werden. Ein elektronischer Zugang zur Befüllung der Inhalte („Content-Management-System“) wird gestellt.

### §3 Entgelte

- (1) Für die drei Leistungen wird ein monatliches Entgelt erhoben.
- (2) Bezüglich der Höhe der Netto-Entgelte wird auf die beigefügte Preisliste (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Preisliste wird zusätzlich auf karlsruhe.de veröffentlicht.
- (3) Die Entgelte fallen je in Anspruch genommener Leistung an. Werden mehrere Leistungen derselben Leistungsart in Anspruch genommen, so ist für jede Einzelne das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- (4) Die Entgelte werden einmal jährlich angepasst und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Von gemeinnützigen Vereinen im Sinne des § 52 AO werden die Entgelte nicht erhoben.

#### **§4 Verträge mit Anbietenden**

- (1) Rechte, Pflichten sowie weitere vertragliche Regelungen zwischen der Betreiberin und den Anbietenden werden jeweils über privatrechtliche Verträge (siehe Anlage) vereinbart.

#### **§5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 23. Februar 2022 in Kraft.